

(Löschung vermögensloser Gesellschaften und Genossenschaften, § 395 (Löschung unzulässiger Eintragungen), § 405 IV (Bestimmung der Ladungsfrist).

Sonderregelungen: Für die Bekanntgabe von Entscheidungen, die den Lauf einer Rechtsmittelfrist auslösen, gilt § 41; für die Ladung eines Beteiligten zum persönlichen Erscheinen in einem Termin gilt § 33. In Ehesachen (§§ 121 ff.) und Familienstreitsachen (§ 112) gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung unmittelbar (§ 113 I 2).

2. Form der Bekanntgabe

§ 16 II 1 FGG, der sowohl die Bekanntgabe nach Abs. 1 als auch die Bekanntgabe von Entscheidungen (jetzt: § 41) erfasste, schrieb für diesen Anwendungsbereich die Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung vor. Nach Abs. 2 gibt es nunmehr zwei alternative Formen der Bekanntgabe: die Zustellung nach den §§ 166–195 der Zivilprozessordnung und die Aufgabe zur Post. Das Gericht entscheidet über die Form der Zustellung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der förmlichen Zustellung ist entspr. der bisherigen Handhabung der Vorzug zu geben, weil bei Unsicherheit über den Zugang durch Aufgabe zur Post die Klärung einen größeren Arbeitsaufwand erfordert. Gesetzlich bestimmt ist eine förmliche Zustellung in § 53 II 1, § 197 II, § 209 III 1, § 216 II 1.

a) Förmliche Zustellung. Der gesetzliche Regelfall ist die Amtszustellung nach §§ 166–190 ZPO. Für die Zustellung auf Betreiben der Parteien (§§ 191–195 ZPO) ist im Anwendungsbereich des Abs. 1 kein Raum, weil es sich um gerichtliche Anordnungen handelt. Durch das Zustellungsreformgesetz vom 25.6.2001 (BGBl. I 1206), das zum 1.7.2002 in Kraft getreten ist (→ Einl. Rn. 47), wurde das Zustellungsverfahren vereinfacht. Die Zustellungsurkunde (§§ 415 I, 418 ZPO) ist nicht mehr Teil der Zustellung und Voraussetzung für deren Wirksamkeit, sondern Beweismittel (§ 182 ZPO). Eine fehlende Unterschrift (§ 182 II Nr. 8 ZPO) kann nachgeholt werden; die ergänzte Urkunde hat nicht die Beweiskraft des § 418 ZPO, sondern ist nach § 419 ZPO frei zu würdigen (BGH Rpfleger 2008, 89). Unwirksam ist eine Zustellung, wenn eine der in §§ 166–190 ZPO aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Heilung ist möglich nach § 189 ZPO, der den § 187 aF ersetzt; jedoch nur, wenn das Schriftstück mit Zustellungswillen des Gerichts zugeht, nicht durch Kenntnisnahme bei Gelegenheit einer Akteneinsicht (BayObLG NJW 2004, 3722). Die Ausführung der Zustellung erfolgt durch Aushändigung an der Amtsstelle (§ 174 ZPO idF vom 5.10.2021, BGBl. I, S. 4607): das ist jeder Ort, an dem gerichtliche Tätigkeit ausgeübt wird (§ 219 I ZPO); Zustellung gegen Empfangsbekenntnis (seit 1.1.2022: § 175 ZPO idF v. 5.10.2021), wobei der Personenkreis, an den auf diese Weise zugestellt werden kann, darunter auch Steuerberater und sonstige Personen, bei denen auf Grund ihres Berufs von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, seit 1.1.2022 in § 173 II ZPO idF vom 5.10.2021 (BGBl. I, S. 4607) aufgeführt ist. Gegen Empfangsbekenntnis kann ein Schriftstück auch als Telekopie (§ 175 II ZPO) oder als elektro-

nisches Dokument nur auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 173 I, II ZPO) zugestellt werden.

Bei der Zustellung von **elektronischen** Dokumenten ist auch das Empfangsbekenntnis in der Form eines vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellten Datensatzes zu übermitteln (§ 173 III ZPO) oder, wenn das Gericht einen solchen Datensatz nicht zur Verfügung stellt, ist das elektronische Empfangsbekenntnis als elektronisches Dokument (§ 130a ZPO) zu übermitteln (§ 173 III 2 ZPO).

Für die Übergangszeit, in der die Gerichte noch überwiegend keine elektronischen Dokumente zustellen, ist **§ 175 IV ZPO idF v. 5.10.2021** von Bedeutung, der dem Empfänger für das Empfangsbekenntnis noch ein **Wahlrecht** (schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument) belässt, dh nur für das **Empfangsbekenntnis** auf nicht elektronische Zustellungen gibt es auch noch nicht den sonstigen Zwang nach §§ 14b I bzw. § 130d ZPO zur elektronischen Einreichung wie für andere Erklärungen dieses Personenkreises.

Nach § 176 ZPO kann die Zustellung auch durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen, nach § 177 ZPO durch Übergabe an den Zustellungsadressaten an jedem Ort, an dem er angetroffen wird. Die Ersatzzustellung richtet sich nach §§ 178–181 ZPO.

- 6 **b) Einzelfragen bei der Zustellung.** Die Zustellung kann entgegen § 170 ZPO auch an **Geschäftsunfähige** oder **in der Geschäftsfähigkeit beschränkte** Personen erfolgen, soweit diese ihre Rechte als Beteiligte im Verfahren selbst ausüben können (§§ 60, 275, 316). Im Übrigen bleibt es bei der Bestimmung des § 170 ZPO, dass Zustellung an den **gesetzlichen Vertreter** zu erfolgen hat. Sind die Eltern gesetzliche Vertreter, genügt die Zustellung gegenüber einem vertretungsberechtigten Elternteil (§ 1629 I BGB, § 170 III ZPO). Wird in diesen Fällen an die prozessunfähige Person zugestellt, kann die Unwirksamkeit der Zustellung (§ 170 I 2 ZPO) dadurch geheilt werden, dass das zuzustellende Schriftstück dem gesetzlichen Vertreter tatsächlich zugeht (BGH Rpfleger 2015, 562).
- 7 § 172 ZPO gilt uneingeschränkt nur dann, wenn der Beteiligte zum Ausdruck gebracht hat, dass die **Zustellung an den Bevollmächtigten** erfolgen soll (BGH NJW 1975, 1518; OLG Zweibrücken Rpfleger 1974, 398); dies bereits dann, wenn er eine unbeschränkte Verfahrensvollmacht erteilt hat: KG Rpfleger 1985, 193, aber nur dann, wenn diese Bestellung dem Gericht vorher zur Kenntnis gebracht worden ist (BGH NJW 1974, 240). Nach KG NJW-RR 1993, 187 ist auch ohne schriftliche Vollmachtsurkunde in entspr. Anwendung des § 172 ZPO an den Verfahrensbevollmächtigten zustustellen; nach OLG Hamm Rpfleger 1992, 114, hat in einem – nicht streitigen – Verfahren die Zustellung nicht zwingend an den Bevollmächtigten zu erfolgen; nach OLG Köln OLGZ 1991, 403, an den Beteiligten, wenn eine umfassende Vollmacht nicht erkennbar ist. In **Familienstreitverfahren** sind Zustellungen an den für den Rechtszug bestellten Bevollmächtigten vorzunehmen (§ 113 I 2, § 172 I ZPO); dies gilt auch im Verfahren über Verfahrenskostenhilfe. Eine zusätzliche Zustellung an den anwaltlich vertretenen Beteiligten im Rahmen des § 172 I ZPO dient lediglich der Unterrichtung und ist für den Fristbeginn ohne Bedeutung (BGH

FamRZ 2016, 125). Das Datum des Empfangsbekenntnisses kann durch Gegenbeweis widerlegt werden, wobei an den Gegenbeweis strenge Anforderungen zu stellen sind (BayObLG Rpfleger 1982, 385; BGH NJW 1987, 1335); Überprüfung auch in tatsächlicher Hinsicht durch das Gericht der weiteren Beschwerde; regelmäßig genügt die anwaltliche Versicherung des Zustellungsempfängers (BayObLG FamRZ 1994, 1599). Die Zustellung ist mit dem als richtig erwiesenen Datum wirksam (OLG Frankfurt a.M., OLGZ 1976, 310). Ein Verstoß gegen § 172 I ZPO führt zur Unwirksamkeit der Zustellung; eine Rechtsmittelfrist beginnt nicht zu laufen (BGH FGPrax 2011, 253).

Ersatzzustellung nach §§ 178–181 ZPO ist zulässig (BayObLG 1967, 8 259, 263). Bei Zweifeln über die tatsächlichen Voraussetzungen einer Ersatzzustellung muss das Gericht ermitteln (OLG München RzW 1966, 46). Wird der Adressat in einer Gemeindeeinrichtung (psychiatrisches Krankenhaus) nicht angetroffen, erfolgt die Ersatzzustellung an den Leiter der Einrichtung oder einen dazu ermächtigten Vertreter (§ 178 I Nr. 3 ZPO); die Entgegennahme von Postsachen kann auch an eine Direktionssekretärin übertragen werden (OLG Stuttgart Rpfleger 1975, 102). Das zuzustellende Schriftstück kann auch bei einer Postagentur der Deutschen Post AG niedergelegt werden (BGH NJW 2001, 832 für § 182 ZPO aF, jetzt § 181 I Nr. 2 ZPO; OLG Düsseldorf Rpfleger 2001, 91). Der Wirksamkeit einer Ersatzzustellung durch Niederlegung bei dem zuständigen Postamt steht nicht entgegen, wenn gegen interne Postvorschriften verstoßen wurde (BayObLG FamRZ 1999, 1667). Sie ist nicht deshalb unwirksam, weil die Geschäftsstelle im Zustellungsauftrag die Ersatzzustellung ausgeschlossen hatte (BGH NJW 2003, 138). Ersatzzustellung nach § 180 ZPO durch Einlegung in den Briefkasten nach Geschäftsschluss, wenn Zustellung nach § 178 I Nr. 2 ZPO scheitert (BGH NJW 2007, 2186), jedoch nicht bei bereits aufgegebenen Geschäftsräumen (BGH NJW-RR 2010, 489; auch nicht, wenn der Empfänger nach Aufgabe der Wohnung/Geschäftsräume in zurechenbarer Weise den Rechtsschein geschaffen hat, diese Räume noch zu nutzen (BGH NJW 2011, 2440)).

Die Verletzung **zwingender Formvorschriften** der §§ 166–199 ZPO 9 hat Unwirksamkeit der Zustellung zur Folge (BayObLG 1985, 29 zu § 183 ZPO aF; jedoch ist der Mangel nach § 189 ZPO heilbar, der den § 187 ZPO aF ersetzt. Voraussetzung ist, dass das Schriftstück der Person, an die die Zustellung gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist (§ 189 ZPO) (BGH NJW 2001, 1946 für § 187 ZPO aF; BGH NJW 2017, 2472 zu § 189 ZPO; zugestellt werden kann mit der Folge der Heilung bei tatsächlichem Zugang an rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter (§ 171 ZPO), an einen Geschäftsunfähigen mit tatsächlichem Zugang bei dem gesetzlichen Vertreter (§ 170 ZPO) oder Zustellung an die Partei (mit tatsächlichem Zugang bei den Prozessbevollmächtigten (§ 172 ZPO)). Die Zustellung wird fingiert (bisher: Ermessensentscheidung nach § 187 S. 1 ZPO aF); auch dann, wenn durch die Zustellung eine Notfrist in Gang gesetzt werden soll (BayObLG NJW-RR 2001, 445: WEG); bisher galt die Heilung in diesem Fall nicht (§ 187 S. 2 ZPO aF). Die Heilung setzt nicht voraus, dass dem Zustellungsempfänger eine Kopie genau des ihm zuzustel-

lenden Schriftstückes zugeht; es ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass er eine inhaltlich mit diesem Schriftstück übereinstimmende Kopie erhält (BGH FamRZ 2021, 55). Heilung jedoch nur, wenn das Schriftstück mit Zustimmungswillen des Gerichts zugeht, nicht durch Kenntnisnahme bei Gelegenheit einer Akteneinsicht (BayObLG 2004, 151). Bei einer **Auslandszustellung** nach dem Haager Zustellungsübereinkommen (HZÜ) Heilung möglich, wenn bei Wahrung der Anforderungen des Abkommens nur Formvorschriften des Zustellungsstaates verletzt sind und das Schriftstück dem Zustellungsempfänger tatsächlich zugegangen ist (BGH NJW 2011, 3581 (str.) mAnm Rauscher).

- 10 **c) Aufgabe zur Post.** Diese Art der Bekanntgabe wird dadurch bewirkt, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Adressaten zur Post gegeben wird. Soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht (Abs. 2 S. 2). Die Fiktion der Bekanntgabe ist widerlegbar; der Empfänger kann die Fiktion widerlegen, wenn er glaubhaft (§ 31) macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei der Betreuerbestellung ist diese dem Betreuer mit Zugang bekannt gemacht; die Fiktion des Abs. 2 S. 1 schließt auch einen früheren Zugang nicht aus (BGH FamRZ 2012, 1867).
- 11 **d) Öffentliche Zustellung.** Eine öffentliche Zustellung (§§ 185–188 ZPO) ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 185 Nr. 1–4 ZPO vorliegen (BGH FamRZ 2012, 1376). Voraussetzung für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung ist, dass alles zur Ermittlung des derzeitigen Aufenthalts des Zustellungsempfängers unternommen wurde, gäbe es die öffentliche Zustellung nicht (OLG Frankfurt a. M. NJW 2013, 2513). Sie ist nach Ablauf eines Monats seit dem Aushang an der Gerichtstafel bewirkt, es sei denn, das Gericht hat bei der Anordnung der öffentlichen Zustellung eine längere Frist bestimmt (§ 188 ZPO). Unzulässig ist die öffentliche Zustellung der Ladung der Beteiligten zu dem ersten Termin in dem Verfahren zur Nachlassauseinandersetzung (§ 365 I 2). Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Zustellung im Ausland: → Rn. 13. Waren die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung objektiv nicht erfüllt, ist Wiedereinsetzung (§§ 17–19) zu gewähren; lagen die Voraussetzungen nicht vor und hätte das Gericht dies erkennen können oder war die öffentliche Zustellung durch falsche Angaben erschlichen, ist sie unwirksam; eine Frist wird nicht in Lauf gesetzt (OLG Frankfurt a. M. NJW 2009, 2543: unterlassene E-Mail-Anfrage bei dem Beklagten). Eine Entscheidung über öffentliche Zustellung ist als Zwischenentscheidung nicht anfechtbar (OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2015, 1996); Ausnahme für Scheidungsantrag: BGH NJW 2015, 1308.
- 12 **e) Zustellung auf elektronischem Weg.** Die Zustellung von elektronischen Dokumenten kann nur auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgen (§ 173 I ZPO). Eine **Verpflichtung**, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung zu eröffnen, haben nach § 173 II 1 ZPO Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher und Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (Nr. 2). Einen sicheren Übermittlungsweg sollen nach § 172 II 2 ZPO eröffnen Steuerberater und sonstige in

professionaler Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann. Die Verpflichtung zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges wird **ab 1.1.2023** erweitert auf Steuerberatung und **ab 1.1.2024** auf die Personen, Vereinigungen und Organisationen gemäß § 153 II 2 ZPO. Der Nachweis der Zustellung an die in 173 II ZPO Genannten erfolgt durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis, das an das Gericht zu übermitteln ist. Für die Übermittlung ist der mit der Zustellung durch das Gericht zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden. Stellt das Gericht diesen nicht zur Verfügung, ist das elektronische Empfangsbekenntnis als elektronisches Dokument (§ 130a ZPO) zu übermitteln. (§ 173, III ZPO). An andere als die in § 173 II ZPO Genannten kann ein elektronisches Dokument nur zugestellt werden, wenn sie dieser Art von Zustellung in jeweiligen Verfahren zugestimmt haben. Die Zustellung gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments als erteilt. Andere als natürliche Personen können die Zustimmung auch allgemein erteilen (§ 173 IV 1 bis 3 ZPO). Das elektronische Dokument gilt als zugestellt am dritten Tag nach dem auf der automatischen Empfangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs auf den von dem Empfänger eröffneten elektronischen Postfach, es sei denn, der Empfänger weist einen späteren Zeitpunkt der Zustellung nach (§ 171 IV 4, 5 ZPO). Die Zustellung eines elektronischen Dokuments durch einen Gerichtsvollzieher behandelt § 193a ZPO. In diesem Fall übermittelt die Partei das zuzustellende Schriftstück elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 193a I Nr. 1 ZPO) oder als Schriftstück (§ 193a I Nr. 2 ZPO); in diesem Fall überträgt der Gerichtsvollzieher das Schriftstück in ein elektronisches Dokument. Als Nachweis der Zustellung dient die automatisierte Empfangsbestätigung. Der Zeitpunkt der Zustellung ist der darin ausgewiesene Zeitpunkt (§ 193a II 1,2 ZPO). Für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 195 I 5 ZPO) gelten entsprechend § 173 I ZPO (Zustellung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg) und § 175 I 1 ZPO (Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekenntnis).

3. Formlose Mitteilungen

Schriftstücke können ohne Einhaltung einer Form mitgeteilt werden, **13** wenn nicht die Anwendungsfälle des Abs. 1 gegeben sind. Das Gericht kann auch eine förmliche Bekanntgabe nach Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, wenn dies durch die Bedeutung des Inhalts geboten ist. Bei formlosen Mitteilungen besteht keine Vermutung für deren Zugang; der Bürger trägt weder das Risiko des Verlustes noch eine irgendwie geartete Beweislast für den Nichtzugang (BVerfG NJW 2013, 2685).

4. Zustellungen im Ausland

Für diese gelten die §§ 183, 184 ZPO. Diese Vorschriften sind durch das **14** Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung v. 30.10.2008 mit Wirkung v. 13.11.2008 geändert worden.

Die Zustellungen erfolgen durch Einschreiben mit Rückschein, soweit es völkerrechtliche Vereinbarungen gestatten; anderenfalls auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts unmittelbar durch die Behörden des fremden Staates (§ 183 I ZPO). Wenn eine Zustellung nach § 183 I ZPO nicht möglich ist, ist diese durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes oder die sonstige zuständige Behörde vorzunehmen (§ 183 II ZPO). Bei Immunität erfolgt die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts, das unmittelbar an die zuständige Auslandsvertretung zu richten ist (§ 183 III ZPO). Für den Nachweis der Zustellung nach Abs. 1 genügt der Rückschein; im Übrigen wird die Zustellung durch das Zeugnis (§ 418 I ZPO) der ersuchten Behörde nachgewiesen (BGH NJW 2002, 521). Wenn trotz Aufforderung kein Zustellungsbevollmächtigter benannt wird, kann mit einfachem Brief zugestellt werden (§ 184 ZPO). Diese Befugnis des Gerichts erstreckt sich nur auf Zustellungen, die nach § 183 I bis IV ZPO entsprechend völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen sind; sie erstreckt sich nach § 183 V ZPO nicht auf Auslandszustellungen, die nach der VO (EG) Nr. 1393/2007 (Europäische ZustellungsVO) vorzunehmen sind (BGH NJW 2011, 1885; 2218). Die Landesjustizverwaltung kann jedoch, auch wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, eine einfachere Form der Zustellung anordnen. Eine öffentliche Zustellung im Ausland nach § 185 Nr. 3 ZPO trotz bekannter ladungsfähiger Anschrift kann ausnahmsweise dann bewilligt werden, wenn die Zustellung im Wege der Rechtshilfe einen Zeitraum in Anspruch nehmen würde, der der betreibenden Partei billigerweise nicht zugemutet werden kann, nicht schon bei einer voraussichtlichen Überschreitung von sechs bis neun Monaten (BGH FamRZ 2009, 684). Eine fehlerhafte Zustellung durch Aufgabe zur Post an Auslandspartei ist nur dann unwirksam, wenn der Zweck der verletzten Vorschrift dies erfordert (BGH NJW 2012, 2588). Die §§ 183, 184 ZPO sind **subsidiär**; internationale Abkommen gehen vor; die VO (EG) Nr. 1393/2007 (ABl. EG L 324, 79), durch die die VO (EG) Nr. 1348/2000 aufgehoben wurde, hat ihrerseits Vorrang vor Bestimmungen, die in bilateralen und multilateralen Übereinkünften und Vereinbarungen enthalten sind; diese VO ist am 13.11.2008 in Kraft getreten.

- 15 Die deutschen Durchführungsvorschriften waren zunächst in dem EG-Zustellungsdurchführungsgesetz v. 9.7.2001 (BGBl. I 1536) enthalten. Dieses Gesetz wurde durch das EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz v. 4.11.2003 (BGBl. I 2155) abgelöst (→ Einl. Rn. 47) und die Durchführungsbestimmungen in die §§ 1069–1071 des 11. Buches der ZPO aufgenommen, die durch das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung v. 30.10.2008 (BGBl. I 2122) mit Wirkung v. 13.11.2008 an die neue ZustellungsVO (EG) Nr. 1393/2007 angepasst wurden. § 1068 ZPO regelt die Modalitäten der Zustellung nach Art. 14 der ZustellungsVO, demgemäß in allen Mitgliedstaaten der EU auf dem Postweg per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg zugestellt werden kann. Übersetzungserfordernisse und Annahmeverweigerungsrechte sind in der VO autonom geregelt (Art. 5, 8 der VO); § 170 ZPO wurde daher aufgehoben, auch § 1071 ZPO, der bisher eine aus dem EU-Ausland veranlasste Zustellung im Parteibetrieb ausschloss. Die

Anwendung der VO setzt voraus, dass es sich um eine Zivil- oder Handels- sache handelt; welche Angelegenheiten hierunter fallen, bestimmt sich nicht nach nationalem Recht, sondern ist autonom nach den Rechtsgrundsätzen, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen heraus- gebildet haben, zu qualifizieren. Zweifellos gehören hierzu die privatrecht- lichen Streitsachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gegenstand der Rege- lung der Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke in Art. 16 der VO (EG) Nr. 1393/2007 sind nicht nur Schriftstücke einer Behörde oder einer Amts- person, sondern auch private Schriftstücke, deren förmliche Übermittlung zur Geltendmachung, zum Beweis oder zur Wahrung eines Rechts oder Anspruchs erforderlich ist (EuGH Rpfleger 2016, 232).

Die **VO (EG) Nr. 1393/2007** v. 13.11.2007 über die Zustellung ge- 16
richtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil oder Handelssachen
in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – ZustellungsVO –
(ABl. L 324 v. 10.12.2007 S. 79) ist geändert und neu gefasst worden durch
die **VO (EG) 2020/1784** v. 25.11.2020 über die Zustellung gerichtlicher
und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den
Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 405/40 v. 2.12.2020); sie
gilt ab dem 1.7.2022 mit Ausnahme der Art. 5, 8, 10 der VO; diese gelten
ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von drei Jahren nach
dem Tag des Inkrafttretens der in Art. 25 genannten Durchführungsrechts-
akte folgt (Art. 37 II der VO). Diese betreffen die Einrichtung des dezen-
tralen IT-Systems gemäß Art. 25.

Der Regelungsgehalt der VO beschränkt sich im Grundsatz auf den
eigentlichen Vorgang der Übersendung des Schriftstücks. Das Datum der
Zustellung ist nicht unionsrechtlich vereinheitlicht, sondern bestimmt sich
nach dem jeweiligen nationalen Recht (BGH NJW 2021), 1598 mAnm
Fabig, Windau).

Nach der VO wird die Zustellung von der Empfangsstelle nach dem
Recht des Empfangsstaates bewirkt oder veranlasst; sie kann in einem von
der Übermittlungsstelle gewünschten besonderen Verfahren bewirkt oder
veranlasst werden (Art. 11. der VO). Der Empfänger darf die Annahme
verweigern, wenn das Schriftstück nicht in einer Sprache abgefasst ist, die er
versteht oder in der oder einer der Amtssprachen abgefasst ist. Dies kann
entweder bei der Zustellung oder schriftlich innerhalb von zwei Wochen
nach der Zustellung geschehen. Die Zustellung kann dadurch geheilt wer-
den, dass das Schriftstück erneut mit einer Übersetzung zugestellt wird; die
Zustellung gilt dann an diesem Tag als erfolgt (Art. 12 der VO). Muss nach
dem Recht eines Mitgliedsstaates die Zustellung innerhalb einer bestimmten
Frist erfolgen, gilt im Verhältnis zu dem Absender der sich nach dem Recht
des Mitgliedsstaates ermittelte Tag als Zustellungstag. Nach Art. 13 I der
VO ist für das Datum der Zustellung das Recht des Empfangsstaates maß-
gebend. Erfordert das Recht eines Mitgliedsstaates die Zustellung innerhalb
einer bestimmten Frist, ist im Verhältnis zum Antragsteller das Recht dieses
Mitgliedsstaates maßgebend (Art. 13 II der VO). Nach Erledigung der Zu-
stellung stellt die Empfangsstelle eine Bescheinigung unter Beifügung einer
Kopie des zuzustellenden Schriftstückes aus (Art. 14 der VO).

Nach Art. I der VO können Mitgliedsstaaten gerichtliche Schriftstücke durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter zustellen lassen; nach Art. 17 II der VO kann ein Mitgliedsstaat der Kommission mitteilen, dass er nur Zustellung zulässt, die Staatsangehörige des Übermittlungsmitgliedstaates sind. Zustellungen können auch erfolgen durch Postdienste per Einschreiben mit Empfangsbestätigung (Art. 18 der VO) oder auf elektronischem Weg unter Beachtung der technischen Voraussetzungen nach Art. 19 der VO. Jeder, der an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist, kann auch selbst eine unmittelbare Zustellung durch eine Amtsperson oder eine sonst zuständige Stelle vornehmen lassen (Art. 20 der VO).

Für außergerichtliche Schriftstücke gelten die Vorschriften für die Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke entspr. (Art. 21 der VO). Hat sich der Beklagte (Antragsgegner) nicht auf das Verfahren eingelassen, ergeht keine Entscheidung, bis festgestellt ist, dass das Schriftstück rechtzeitig zugestellt oder übergeben wurde, so dass dieser genügend Zeit hatte, um sich zu verteidigen (Art. 22 der VO). Erght trotzdem eine Entscheidung, kann dem Beklagten (Antragsgegner) Wiedereinsetzung für die Rechtsmittelfrist gewährt werden, wenn dieser unverschuldet nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hat (Art. 22 IVa der VO) und die Verteidigung des Beklagten (Antragsgegners) nicht von vornherein aussichtslos ist (Art. 22 IVb der VO).

Fristen

16 (1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe.

(2) Für die Fristen gelten die §§ 222 und 224 Abs. 2 und 3 sowie § 225 der Zivilprozessordnung entsprechend.

1. Begriff

- 1 Eine Frist ist ein Zeitraum, innerhalb dessen eine Handlung von rechtlicher Bedeutung vorzunehmen ist. Sie kann durch das Gesetz oder das Gericht bestimmt werden. Wenn die Handlung nur innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist vorgenommen werden kann, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgesehen (§§ 17–19; zB §§ 63, 71, § 366 iVm § 367 (außergerichtliche Nachlassenteilung), § 368 iVm § 367 (Auseinandersetzungsplan) § 373 iVm § 367 (Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft). Gegen richterliche Fristen ist grundsätzlich keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich, ausgenommen bei Versäumung der Einspruchsfrist innerhalb der richterlich nach § 388 I bestimmten Frist zur Einlegung des Einspruchs bei Androhung eines Zwangsgeldes.

2. Berechnung der Frist

- 2 a) **Fristbeginn.** Nach Abs. 1 beginnt der Lauf einer Frist, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe (§§ 15, 41). Auch **andere Ereignisse** können den Beginn einer Frist auslösen, zB die Kenntnis von Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, für die gerichtliche Anfechtung der